

41. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Anhand welcher Belege und Vor-Ort-Kontrollen hat die Bundesregierung bezüglich der vom 1. Januar 1998 bis zum 30. April 2011 genehmigten 98 Exporte von rund 360 Tonnen Gütern der Kategorien 1C350, 1C351, 1C352, 1C353, 1A004, 2B351, 1C354, 1C450 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung nach Syrien jeweils vor der betreffenden Genehmigungsentscheidung sowie regelmäßig in den Jahren danach überprüft und bestätigt gefunden, dass die Empfänger diese Güter nicht zur Herstellung von Chemiewaffen verwendet haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Kontrollmethoden), und wie hat sich die Bundesregierung von den Empfängern in diesem Zeitraum regelmäßig die behaupteten zivilen Weiterverarbeitungen dieser Liefermengen belegen lassen sowie vor Ort geprüft (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Kontrollmethoden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze
vom 8. Oktober 2013**

Die genannten Genehmigungen betrafen ausschließlich Güter der Nummern 1A004 und 1C350 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung und wurden nach sorgfältiger Prüfung aller eventuellen Risiken, einschließlich der Missbrauchs- und Umleitungsgefahren, im Hinblick auf mögliche Verwendungen im Zusammenhang mit Chemiewaffen erteilt.

Alle für den Einzelfall relevanten Dokumente und sonstigen Informationen fließen in entsprechenden Fällen in die Sachverhaltsprüfung mit ein. Dazu zählen unter anderem Verträge, Informationen über die an der Ausfuhr Beteiligten, technische Bewertungen, Endverwendungsbescheinigungen und sonstige Angaben.

Zusätzlich werden verfügbare Informationen anderer Staaten einbezogen und im Bedarfsfall auch die relevanten Stellen dieser Staaten eingeschaltet. Die für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatsachen werden verifiziert. Dabei werden auch Informationen über eventuelle Beziehungen der Beteiligten zu staatlichen Stellen berücksichtigt, insbesondere, wenn diese in einem Chemiewaffenprogramm oder einem anderen Massenvernichtungswaffenprogramm eine Rolle spielen.

Nach umfassender Bewertung aller verfügbaren Informationen, auch nachrichtendienstlicher Art, konnte in allen Fällen davon ausgegangen werden, dass die Güter allein für zivile Zwecke verwendet werden. Es handelt sich dabei um Substanzen, die eine breite zivile Anwendung haben, z. B. bei der Oberflächenbehandlung von Metallen, etwa bei der Herstellung metallischer Überzüge (Gold, Silber, Kupfer, Nickel) in der Schmuckindustrie, beim Mattieren bzw. Ätzen von Glas, bei der Fluorierung von Trinkwasser und bei der Herstellung von Zahnpflegeprodukten. Dies sind weltweit angewandte Industrieverfahren.

Offizielle Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der weiteren Verwendung der Güter nach erfolgter Ausfuhr sind nach deutschem und europäischem Recht nicht vorgesehen; sie sind insbesondere in der europäischen Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nicht enthalten. Eine direkte Kontrolle durch ausländische Regierungsstellen im Empfängerland ist auch völkerrechtlich problematisch, da die extraterritoriale Ausübung von Hoheitsgewalt ohne Einwilligung des betroffenen Staates unzulässig ist. Auch aus diesem Grund werden im Rahmen der exportkontrollrechtlichen Prüfung vor der Ausfuhr die Frage des Endverbleibs und einer möglichen missbräuchlichen Verwendung besonders sorgfältig geprüft und bei verbleibenden Zweifeln Genehmigungsanträge abgelehnt. Auch andere Mitgliedstaaten der EU gehen in entsprechender Weise vor.

Auch eine aktuell vorgenommene nochmalige Prüfung der angesprochenen Fälle ergab keine Erkenntnisse, die an der Plausibilität der zivilen Nutzung der gelieferten Güter Zweifel aufkommen lassen.

42. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten der Einflussnahme für nationale Parlamente und das EU-Parlament auf die Inhalte des TTIP-Vertrags (TTIP = Transatlantic Trade and Investment Partnership = Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft) sind nach derzeitigem Stand der Dinge vorgesehen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 7. Oktober 2013**

Die Beteiligung des Deutschen Bundesrates richtet sich, da es sich bei dem Vertrag über die Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft (TTIP) um ein EU-Vorhaben handelt, nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG). Die Beteiligung des Bundesrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG). Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gemäß diesen Gesetzen weiterhin über den Fortgang der Verhandlungen unterrichten und die Mitwirkungsrechte von Deutschem Bundestag und Bundesrat beachten.

Das Europäische Parlament muss dem ausgehandelten Vertrag nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zustimmen, bevor der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens treffen kann. Unabhängig davon kann das Europäische Parlament durch Entschließungen seine inhaltlichen Positionen zur TTIP im Rahmen der laufenden Verhandlungen gegenüber den Verhandlungsführern verdeutlichen.